



INHALTSVERZEICHNIS

1. Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; hier: Schutz empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit

1. Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; hier: Schutz empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) folgende

Allgemeinverfügung:

1) Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere

freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bluevac-4 der Fa. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140 gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

2) Der Tierhalter, der unter 1) genannten Tiere, hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.

3) Alle Halter von anderen als den unter 1) genannten, für die Blauzungenenerkrankung empfänglichen Tierarten, dürfen ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bluevac-4 der Fa. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140 gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

4) Der Tierhalter der unter 3) genannten Tiere hat jede Impfung

gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Code-nummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.

5) Die unter 2) und 4) genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.

6) Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

7) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zur Begründung:

Die Genehmigung wird unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes erteilt. Auf die Qualitative Risikobewertung vom 30. November 2015 wird verwiesen (siehe Homepage FLI).

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil

der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, Gebäude C im „Schaukasten Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden und liegt im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Außenstelle Hindenburgstraße 43, Sachgebiet 53, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Ferner kann die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Landratsamtes unter: <http://www.lra-gap.de> unter „Aktuell“ oder dem Stichwort Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit bei Schafen, Ziegen, Rindern abgerufen werden.

Garmisch-Partenkirchen, 27.05.2016

Landratsamt
Anton Speer
Landrat